

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
1 - Allgemeine Information	Abstände zu betriebseigenen Gebäuden	t/ed	Die Regelungen über die Abstände von Silos zu Gebäuden sind im Bereich von Mühlen und Futtermischwerken schwieriger umzusetzen als bei anderen Betrieben. Im Lebensmittelbereich sind kurze (konditionierte/trockene) Fördereinrichtungen erforderlich und die Situierung der Anlagen nahe oder unterhalb der Silos Standard. Eine Entkoppelung durch Sicherheitsabstände wird mit Sicherheit bei Hygienethemen und Kosten Auswirkungen haben. Auch sind die Silozellenverbände in diesen Branchen nur bedingt mit anderen Branchen vergleichbar. Die gute gemeinte Verbesserung beim Brandschutz kann in diesen Branchen unglaubliche Folgekosten und Probleme verursachen.	Klarstellung, dass Mühlen und Futtermischwerke anders zu behandeln sind. ggf. Eigene Regelungen für Silozellen, ggf. ist eine (teilweise) Ausklammerung auf dem Geltungsbereich der TRVB zu überlegen.	Vertiefte Diskussion erforderlich, eventuell Ausnahme für Silos in Produktionsprozessen erforderlich
1 - Allgemeine Information	Abstand zur Grundgrenze	t/ed	Bei den Abständen zur Grundgrenze wäre eine Abweichungsregelung analog der OIB für Flächen (Straßen, Gewässer) die dauerhaft von der Bebauung ausgeschlossen sind äußerst sinnvoll (sofern sich dadurch keine Erschwernis bei der Brandbekämpfung ergibt).	Regelung in Anlehnung der OIB für dauerhaft unbebaute Nachbargrundstücke	Abgelehnt - Bereits beinhaltet - siehe letzter Absatz Pkt. 5.2
1 - Allgemeine Information	Streusalzsilos in Holzbauweise	t/ed	Bei der Erhöhung der Siloklasse infolge Holzbauweise ist z.B. auf die Salzsilos der Straßenerhalter einzugehen, ich halte es für unnötige Bürokratie, Streusalzsilos überhaupt nach dieser TRVB zu betrachten	Klarstellung, dass Streusalzsilos von Straßenerhaltern und technisch vergleichbare Silos keine weiteren Schutzmaßnahmen / abstände bedürfen.	Teilweise angenommen - wird generell bei SLK 1 in Tabelle 2 angepasst. Eine

					Erhöhung der SLK wird nur in der SLK 2 vorgesehen.
1 - Allgemeine Information Allgemeines - Fehlende Regelung für in Gebäude integrierte Silos (§1.4 Verweise)	§1.4: „In Verbindung mit dem Silo stehende Raumbereiche (...) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie...“	t	Die TRVB berücksichtigt nicht , dass viele moderne Siloanlagen integraler Bestandteil von Gebäuden sind (z. B. Siloblöcke in Produktionshallen, Silodecks als Gebäudedecke). Dadurch entsteht eine Regelungslücke: Die TRVB fordert Abstands- oder Außenkühlmaßnahmen, die bei integrierten Anlagen baulich nicht anwendbar sind. Gleichzeitig fordern die OIB-RL Anforderungen an Gebäudedecken, die nicht mit den TRVB-Anforderungen harmonisiert sind. Diese Doppellage führt zu Unsicherheit und zu teilweise widersprüchlichen Anforderungen.	Ergänzung eines neuen Abschnitts „Siloanlagen als Bestandteil von Gebäuden“. Dort ist festzulegen: Bewertung über integrales Brandschutzkonzept gemäß OIB-Leitfaden; TRVB-Maßnahmen können gleichwertig durch bauliche Brandschutzmaßnahmen (REI-Decken, Brandabschnitte) ersetzt werden.	Angenommen - Siloanlagen, die integraler Bestandteil von Gebäuden sind, sind brandschutztechnisch individuell zu behandeln - ein entsprechender Passus wird in die TRVB (Pkt. 1) aufgenommen.
1 - Allgemeine Information Allgemeines - Risikokonformität und technische Konsistenz	Bezug auf Bedingung A/B (Höhe/Volumen) ohne primäre Gefährdungslogik	t	Die derzeitige Kombination aus Höhe und Volumen erzeugt eine „zweiachsiges Schwelle“, die technisch nicht kohärent ist. Internationale Normen (z. B. EN 1991-4, BGI 739-2, NFPA 61) bewerten Silorisiken nicht höhenbasiert , sondern volumen- und stoffbasiert. Eine EU-weite Harmonisierung würde durch die Beibehaltung der Höhenbegrenzung erschwert.	Klarstellung: Gefährdungseinstufung erfolgt volumen- und SLK-basiert; Höhe ist kein brandschutztechnisches Kriterium.	Abgelehnt - für das brandschutztechnische Risiko im Hinblick auf die abwehrenden Brandschutzmaßnahmen ist die Höhe des Silos sehr wohl ein Kriterium.
1 - Allgemeine Information Brandverlauf in geschlossenen Silozellen	Keine explizite Regelung im aktuellen Entwurf	t	In modularen Mehrzellenanlagen, wie sie in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie verwendet werden, steht im Inneren einer Silozelle nur eine sehr begrenzte Menge an Sauerstoff zur Verfügung. Das Schüttgut befindet sich im unteren Bereich, darüber befindet sich ein nahezu vollständig geschlossener Luftraum unter einem fest verbundenen	Ergänzung eines Hinweises, dass geschlossene Silozellen aufgrund ihrer konstruktionstypisch geringen Sauerstoffverfügbarkeit ein sehr begrenztes Brandpotenzial aufweisen. Offene Hochtemperaturbrände sind unter diesen Bedingungen praktisch auszuschließen; technische	Abgelehnt - alternativer Nachweis für besondere Silobauweisen ist im Rahmen eines Brandschutzkon

(Sauerstoffverfügbarkeit)			<p>oder teilweise verschweißten Zellendach. Durch diese konstruktive Ausführung ist die Zufuhr von Frischluft minimal. Dadurch ist die Entstehung eines offenen, energiereichen Brandes, der die Stahlstruktur beeinträchtigen könnte, äußerst unwahrscheinlich. Die begrenzte Sauerstoffverfügbarkeit wirkt als natürliche Brandhemmung und begrenzt die mögliche Temperaturentwicklung erheblich.</p>	<p>Maßnahmen sollen dies berücksichtigen.</p>	<p>zeptes immer möglich.</p>
1 - Allgemeine Information	Zweck/Geltungsbereich		<p>Durch das Inkrafttreten der OIB - RL wurden viele TRVBs aufgehoben, die bautechnische Anforderungen gestellt haben. Dies ist bewusst erfolgt, da bautechnische Vorgaben durch die Bautechnik und nicht durch den Bundesfeuerwehrverband erfolgen sollten.</p> <p>Generell ist zu sagen, dass nicht jeder Silo ein Bauwerk ist. Für Silos, die keine Bauwerke sind, gelten die OIB - Richtlinien grundsätzlich nicht. Es wird durch den vorliegenden Entwurf aber gefordert, dass die OIB - Richtlinien auch für Behälter, Maschinen und Produktionsteile gelten sollen. Diese Vermischung von Begriffsdefinitionen zieht sich generell durch die gesamte Richtlinie. Die Schutzinteressen der TRVB sind zudem völlig unklar (schnelle Brandbekämpfung, Gebäudeschutz, Personenschutz, Schutz der Einsatzkräfte?). Auch die Schutzrichtung (Silo Richtung Gebäude oder Gebäude Richtung Silo) ist nicht stringent. Es werden auch Eintrittswahrscheinlichkeiten, Zündtemperaturen und Brandverhalten</p>		<p>Kein konkreter Änderungsvorschlag</p>

			<p>von gelagerten Gütern nicht ausreichend behandelt.</p> <p>Gefahren, die Personen durch technisch falsche Bekämpfungsmaßnahmen drohen, werden völlig außer Acht gelassen.</p> <p>Einfache Präventionsmaßnahmen könnten unterstützen: Durch außenliegende Temperaturfühler kann eine Erwärmung eines Silos frühzeitig erkannt werden.</p> <p>Durch Funkdetektion beim Siloeinlauf könnte man eine Zünd- bzw. Brandquelle auch sehr früh ausmachen.</p> <p>Dieser Entwurf bedarf daher aus der Sicht der Lebens- und Futtermittelwirtschaft einer intensiven Diskussion und Überarbeitung.</p>		
1 - Allgemeine Information	Brandschutz bei Siloanlagen		<p>Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) hat den gegenständlichen Entwurf aus fachlicher Sicht mit Experten aus den Bereichen des Gewerbes, der Industrie und des Handels besprochen und fachliche Anmerkungen im Kommentarmodus gemacht. Die WKÖ ersucht den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband um ein zeitnahes Gespräch, um die fachlichen Anmerkungen noch weiter zu erläutern, um das Zustandekommen einer fachlich fundierten, technischen Richtlinie zu unterstützen. Weiters wird um die Vereinbarung eines Prozederes ersucht, wie künftig bereits im Vorfeld einer Erstellung einer solchen technischen Richtlinie ein fachlicher Austausch eingerichtet werden kann. Um eine Rückmeldung wird an monja.nemec@wko.at bzw. up@wko.at ersucht.</p>		Kein konkreter Änderungsvorschlag
1.1	Allgemeines	Zeile 4		Ergänzung: <i>Diese TRVB gilt nicht für behördlich genehmigte Anlagen.</i>	Teilweise angenommen -

				<i>Auch im Falle von deren Um- oder Ausbau. Der Tausch bestehender, behördlich genehmigter Siloanlagen gilt als gleichartiger Austausch. Baurechtlich ist auf die Ausnahmen zum "Bauen im Bestand" hinzuweisen.</i>	unter Pkt. 1.1 berücksichtigt (umformuliert)
1.1	Allgemeines	Ende 2. Absatz	Mit den im Erlass des Zentralarbeitsinspektorats zur Einbringung von explosionsfähigen Atmosphären vorgegebenen Maßnahmen werden Einträge von Zündquellen bzw. Verhinderung von Glimmbränden behandelt und somit sind die wesentlichen Schutzinteressen der TRVB bereits darüber erfüllt. Bei Umsetzung des Erlasses ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Silobränden extrem gering. Daher sind die in dieser TRVB vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich.		Kein konkreter Änderungsvorschlag
1.2	Höhe und Lagergüter	2. Absatz	<ul style="list-style-type: none"> • korrekte Bezeichnung: „brandschutztechnische Beschreibung“ • Streichung des zweiten Halbsatzes, da nicht zutreffend, weil keine Abweichung vorliegt. 	<i>Für Silos, auf die die oben angeführten Kriterien nicht zutreffen, ist jedenfalls eine brandschutztechnische Beschreibung erforderlich.</i>	Angenommen - Anforderung umformuliert
1.4	Angrenzende Gebäudeteile	1. Absatz	Streichung des 2. Satzes wegen Satz 1: Raumbereiche, die nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind, bedürfen keiner weiteren Ausführung.	<i>In Verbindung mit dem Silo stehende Raumbereiche (wie z.B. Prozessräume oberhalb von Silozellen) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und sind gesondert zu beurteilen.</i>	Angenommen - 2. Satz gelöscht
2	Begriffsbestimmungen	Silo	Änderung der Bezeichnung, Ergänzung der Definition	<i>Ein Silo ist eine technische Einrichtung zur Behälter und alle anderen Tragwerksformen, die im Rahmen der Produktion zum Einsatz</i>	Teilweise angenommen - Begriffsbestimmung SILO umformuliert

				<i>kommen, sind nicht von dieser Richtlinie umfasst.</i>	
2		Notabwurfseinrichtung	Das Einrichten von Notabwurfseinrichtungen ist bei Zentralzellen in einem Siloverbund nicht möglich. In diesem Fall hat der Austrag durch die vorhandene Technik (z.B. Schnecken) zu erfolgen.		Abgelehnt - siehe Begriffsbestimmung in Verbindung mit Pkt. 9 erster Satz
3	Gängige Bauweise von Silos	Stahlbauweise		letzter Punkt: <ul style="list-style-type: none"> • <i>bei Versagen der Stützkonstruktion Kippen / Einsturz des Silos denkbar.</i> 	Teilweise angenommen - umformuliert
4	Einstufung von Silos in Abhängigkeit des Lagergutes		Die Tabelle in Anhang A ist unvollständig und technisch nicht ausgereift und muss dringend überarbeitet werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bergen tlw. Gefährdungspotenzial für die Einsatzkräfte.		Angenommen - Überarbeitung durchgeführt
5.1	Allgemeines	2. Absatz		<i>Die angeführten Schutzziele können hierbei beispielsweise wie folgt erreicht werden:</i>	Angenommen
5.1		letzter Absatz:	2. Hinweis streichen, da unzutreffend, siehe Satz darüber (Aufgrund der begrenzten Brandleistung...)	<i>HINWEIS: Sofern an Silos angrenzende Bauwerke oder Anlagen als Ganzes oder in angrenzenden Teilbereichen mit anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlage, Löschanlage) ausgestattet sind, können bei diesen zusätzliche bauliche und/oder technische Maßnahmen erforderlich sein.</i>	Teilweise angenommen - Formulierung geändert
5.2	Schutz durch Abstand	Tabelle 2, SLK 2 B, Spal	nicht erforderlich, da begrenzte Brandleistung und geringe Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandereignisses	<i>Nicht erforderlich</i>	Abgelehnt - kein konkreter Vorschlag

		te Schutz- abstand and Mindest- abstand and Silo zu Bau- werk- en auf dem selb- en Grun- dstü- ck bzw. Baup- latz:			
5.2 - Schutz durch Abstand / Tabelle 2 (Bedingung A/B)	„SLK 2A: Silos ≤ 14 m Höhe und ≤ 200 m ³ Inhalt; SLK 2B: Silos > 14 m oder > 200 m ³ “	t	In der TRVB wird nicht begründet, warum 14 m als brandschutztechnische Grenze definiert wird. Die Silohöhe beeinflusst weder die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung noch die thermische Brandlast. Die 14-m-Grenze stammt aus der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude (Anleiterbarkeit), ist jedoch nicht auf Siloanlagen übertragbar , da diese keine Aufenthaltsräume und keine Rettungswege enthalten. Die Gefährdung eines Silos ergibt sich primär aus dem Lagervolumen, der Materialklasse (SLK) und dem Prozess , nicht aus der Höhe. Durch die Kopplung an 14 m entstehen unverhältnismäßige Maßnahmen für	Streichung der Silohöhe als Auslöseparameter. Neue Formulierung: „Die brandschutztechnische Einstufung und die daraus resultierenden Maßnahmen richten sich primär nach dem Lagervolumen und der Silolagerklasse (SLK) . Die Silohöhe dient ausschließlich als Kriterium für Feuerwehrezugang (Messpunkte, Einspeisestellen), jedoch nicht als brandschutztechnisches Gefährdungskriterium.“	Abgelehnt - für das brandschutztechnische Risiko im Hinblick auf die abwehrenden Brandschutzmaßnahmen ist die Höhe des Silos sehr wohl ein Kriterium.

			schlanke, hohe Silos mit geringer Brandmasse, während große Volumina <14 m unterbewertet werden. Dies führt zu nicht risikogerechten Anforderungen.		
5.3	Schutz durch bauliche Maßnahmen		Ergänzung des Titels	<i>Schutz durch bauliche Maßnahmen für nicht im Gebäude befindliche Silos</i>	Abgelehnt - siehe Anwendungsbereich
5.3.2.1	Maßnahme am Bauwerk/Gebäude		Ergänzung	<i>Sofern der Abstand zwischen dem Silo und dem Gebäude mindestens 5 m beträgt, ist der dem Silo in Horizontalprojektion zugekehrte Außenwandbereich des Bauwerks als Brandwand/brandabschnittsbildende Wand (ausgenommen Bestandsgebäude) auszuführen.</i>	Abgelehnt - Keine nachvollziehbare Begründung - Bei Neuerrichtung des Silos sind die Maßnahmen zutreffend
5.3.2.1	Maßnahme am Bauwerk/Gebäude		Ergänzung	<i>Sofern der Abstand zwischen dem Silo und dem Gebäude weniger als 5 m beträgt, ist die Brandwand/brandabschnittsbildende Wand am Gebäude (ausgenommen Bestandsgebäude) so weit zu verlängern, dass ein seitlicher Brandüberschlagsweg von mindestens 5 m zwischen Silo und dem Außenwandbereich ohne definierten Feuerwiderstand eingehalten wird.</i>	Abgelehnt - Keine nachvollziehbare Begründung - Bei Neuerrichtung des Silos sind die Maßnahmen zutreffend
5.3.2.2	Maßnahme am Silo:			<i>Sofern der Abstand zwischen dem Silo und dem Gebäude mindestens 5 m beträgt, ist die dem jeweiligen Bauwerk zugekehrte Siloaußenwand als Brandwand/brandabschnittsbildende Wand sowie das Silodach als brandabschnittsbildende Decke bis zu einem Abstand von 5 m auszuführen (ausgenommen Bestandsgebäude).</i>	Abgelehnt - Keine nachvollziehbare Begründung - Bei Neuerrichtung des Silos sind die Maßnahmen zutreffend

5.3.3.1	Maßnahme am Bauwerk/Gebäude			<i>Sofern der Abstand zwischen dem Silo und dem Gebäude mindestens 5 m beträgt, ist der dem Silo zugekehrte Außenwandbereich des Bauwerks als Brandwand/brandabschnittsbildende Wand auszuführen (ausgenommen Bestandsgebäude).</i>	Abgelehnt - Keine nachvollziehbare Begründung - Bei Neuerrichtung des Silos sind die Maßnahmen zutreffend
5.3.3.1	Abbildung 10	links	Reicht der Schutzabstand bis ins Gebäude? Siehe Gebäudeskizze.	.	Abgelehnt - Wie bezeichnet handelt es sich um den erforderlichen „Schutzabstand nach Tabelle“; ausreichend bezeichnet.
5.3.3.1		Seite 13, 1. Absatz	Ergänzung	<i>.....gegenüberliegenden Gebäudes bis zu einem Abstand von 5 m zur Siloaußenwand in REI 90 und A2 sowie die Dacheindeckung in BROOF(t1) bzw. gleichwertig ausgeführt wird, ausgenommen Altbestand. Technische Alternativen sind verfügbar (z.B. Wasserschild). Brandgefahr in diesem Ausmaß bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 extrem unwahrscheinlich.</i>	Teilweise angenommen - die Bestimmungen wurden umformuliert und auf die anlagentechnischen Maßnahmen verwiesen.
5.3.3.1		Seite 13, Mitte, PV-Module	Regelung für PV-Module praxisfremd und technisch unzutreffend. Muss dringend überarbeitet werden.		Angenommen - Bestimmung gelöscht, ist durch die OVE R11 geregelt

5.4	Brandschutzmaßnahmen bei Förderleitungen		Anlage wird im Brandfall so rasch wie möglich abgestellt. Innerhalb der Fördereinrichtung kein Brand und wenn Brand im Silo - Aufstellungsbereich, kann dieser über eine Brandmeldeanlage rasch erkannt und Löschmaßnahmen eingeleitet werden. Alternative: Not aus. Streckenisolierung als Brandsteuerinstrument vorhanden.		Abgelehnt - kein konkreter Vorschlag, bestehende Bestimmung ist bewusst offen formuliert.
7 - Anlagen zur Brandbekämpfung und Außenkühlung	Koppelung der Pflichtmaßnahmen (Sprühwasser-/Inertisierungsanlage) an > 14 m Höhe	t	Hier fehlt eine technische Begründung für die Kopplung der Installationspflicht an die Silohöhe . Die TRVB selbst definiert in Anhang A, dass die Brandlast stoff- und volumenabhängig ist. Siloanlagen >14 m, aber mit geringerem Volumen (z. B. 120-150 m ³), weisen keine erhöhte Brandenergie auf. Gleichzeitig können Silos <14 m mit gleichem Volumen ein erheblich höheres Gefährdungspotential aufweisen. Die 14-m-Grenze führt daher nicht zu einer realistischen Brandschutzbewertung.	Installationspflichten ausschließlich volumen- und SLK-basiert festlegen. Höhenabhängige Installationspflicht streichen. Feuerwehrtaktische Anforderungen (Erreichbarkeit, sichere Einspeisepunkte) separat regeln.	Abgelehnt - für das brandschutztechnische Risiko im Hinblick auf die abwehrenden Brandschutzmaßnahmen ist die Höhe des Silos sehr wohl ein Kriterium.
7.1	Allgemeines	Letzter Absatz, vorletzte Zeile	Verbundzellen: keine Kühlung möglich; Silos müssen von unten entleert werden. Dies entspricht auch der gängigen Bescheidpraxis.		Abgelehnt - kein Änderungsvorschlag, Bezug unklar
7.2	Sprühwasser-Löschanlage		Bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 nicht sinnvoll.		Abgelehnt - kein Text Vorschlag
7.3	Silo-Inertisierung		Bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 nicht sinnvoll.		Abgelehnt - kein Text Vorschlag
7.4	Möglichkeiten zur manuellen Silo-Inertisierung		Bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 nicht sinnvoll.		Abgelehnt - kein Text Vorschlag
7.5	Halbstationäre Inertisierungsanlage		Bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 nicht sinnvoll.		Abgelehnt - kein Text Vorschlag

7.5.1	Innenliegende Leitungen / Ringleitungen im Bodenbereich und auf halber Höhe	t/ed	Technische Umsetzung im Produktlagerbereich in der Regel unglaublich schwierig. hohe Überlagerungsdrücke / Kräfte durch das Produkt, Gefahr der Anlagerungen, Verklebungen, Beschädigung	Von solchen Installationen und den Skizzen dazu würde ich komplett Abstand nehmen (oder zumindest auf die zu erwartenden technischen Herausforderungen hinweisen). Sie werden die absolute Ausnahme sein, und das muss dem Leser der TRVB klar sein. Wir wollen nicht bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem SV diskutieren müssen, warum das keine gute Idee und schwierig ist.	Teilweise angenommen - wurde in eine Ausführungsoption abgeändert - bei Anhang A wird auf eine Inertisierungskonzept verwiesen
7.6	Außenkühlung / Mantelberieselung		Ergänzung des Titels	<i>für Silos im Außenbereich</i>	Abgelehnt - geht aus Text klar hervor
8	Messstellen		Ergänzung: nicht für Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2 Aus hygienerechtlichen Gründen im Lebens- und Futtermittel - Bereich nicht möglich.	<i>nicht für Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2</i>	Teilweise angenommen - Entfall bei begründeten Ausnahmefällen
11.1.1	Einsatztaktische Hinweise	Erster Unterpunkt		<i>Außenliegende Kennzeichnung des Lagerguts im Silo (bei Lebens- und Futtermittel: sofern Stoffe unterschiedlicher Silo-Lagerklassen gelagert werden.)</i>	Abgelehnt - Information für die Einsatzdurchführung erforderlich
14	Anhang A - Einstufung in Soli-Lagerklasse - SLK		Aus fachlichen Gründen wird die Zuordnung zu den Klassen bestritten. Es wird ersucht, die zugrunde liegenden Kriterien darzulegen. Die WKÖ steht mit Expertise im Lebens- und Futtermittel - Bereich gerne zur Verfügung, die richtigen Zuordnungen zu argumentieren.		Abgelehnt - kein Textvorschlag
14	Tabelle 3	Getreide (Ganzes Korn), Troc	Bei Kontakt mit Wasser und Druck quellend: JA	JA	Angenommen

		ken- mais			
14	Tabelle 3	Getr eide (Gan zes Korn), Troc ken- mais	Sprühwasser-Löschanlage erforderlich: Nein, unzulässig	<i>Nein, unzulässig</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Getr eide (Gan zes Korn), Troc ken mais	Manuelle Silo-Inertisierung erforderlich: Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck! In Getreide ist zu viel Wasser/der Feuchtigkeitsgehalt ist viel zu hoch.	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Mais korn - Schr ot	Bei Kontakt mit Wasser und Druck quellend: JA	JA	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Mais korn - Schr ot	Sprühwasser-Löschanlage erforderlich: Nein, unzulässig	<i>Nein, unzulässig</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Sons tige Futt er- mitt el	Bei Kontakt mit Wasser und Druck quellend: JA	JA	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Sons tige Futt	Sprühwasser-Löschanlage erforderlich: Nein, unzulässig	<i>Nein, unzulässig</i>	Überarbeitet

		er-mitt el			
14	Tabelle 3	Sons tige Futt er-mitt el	Manuelle Silo-Inertisierung erforderlich: Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Mehl	Bei Kontakt mit Wasser und Druck quellend: JA	JA	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Mehl	Manuelle Silo-Inertisierung erforderlich: Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Mehl	Halbstationäre Inertisierungsanlage erforderlich. Achtung Druck!	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Stär ke	Bei Kontakt mit Wasser und Druck quellend: JA	JA	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Stär ke	Manuelle Silo-Inertisierung erforderlich: Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14	Tabelle 3	Stär ke	Halbstationäre Inertisierungs-anlage erforderlich. Achtung Druck!	<i>Nein, technisch nicht möglich. Wirkung fraglich. Achtung Druck!</i>	Überarbeitet
14 Anhang A	Einstufung Getreide Sprühwasserlöschanlag e erforderlich	t	Getreide quillt mit Wasser (1) Begründung: (1) Getreide quillt mit Wasser Wir sehen eine große Gefahr darin, wenn in Lagersilos Getreide mit Sprühwasser in Kontakt kommt. Einerseits, wie Sie richtig beschrieben, die statischen Konsequenzen aber vielmehr auch die Herausforderung, dass Getreide mit ausreichenden Wasserkontakt aufquillt und nicht mehr rieselfähig wird.	Sprühwasser Nein Unzulässig	Überarbeitet

			Bei der Entleerung einer Getreide Siloanlage ist durch die langsamen Fließgeschwindigkeiten im Silo keine Staubeentwicklung zu erwarten, daher Sprühwasser zur Staubbildung im Silo nicht erforderlich.		
15.1.3	Silo-Funktionsschema		Ergänzung des Titels	<i>Silo-Funktionsschema (nicht für Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2)</i>	Abgelehnt - keine ausreichende Begründung - Funktionsschema aus einsatztaktischen Gründen erforderlich
15.1.3	Abbildung 21		Storz C oder B - Kupplung nicht möglich, richtig ist: DN 40 Kupplung	<i>Einspeisestellen für Feuerwehr mit DN 40 Kupplung</i>	Angenommen
15.2	Musterkennzeichnung Silo mit Sprühwasser-Löschanlage		Ergänzung des Titels	<i>Musterkennzeichnung Silo mit Sprühwasser-Löschanlage (nicht für Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2)</i>	Abgelehnt - keine ausreichende Begründung - Funktionsschema aus einsatztaktischen Gründen erforderlich
16	Anhang C - Anwendungsempfehlungen für Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und dem Gaslieferanten bei der Brandbekämpfung eines Silo-Brandes mittels Inertisierung (informativ)		Ergänzung des Titels	<i>Anhang C - Anwendungsempfehlungen für Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und dem Gaslieferanten bei der Brandbekämpfung eines Silo-Brandes mittels Inertisierung (informativ) (nicht für Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2)</i>	Abgelehnt - keine fachlich ausreichende Begründung
17	Anhang D - Installationsattest (normativ)		Ergänzung des Titels	<i>Anhang D - Installationsattest (normativ) - bei Lebens- und Futtermittel der Silo-Lagerklasse 2:</i>	Abgelehnt - Installationsattest ist nur dann

				<i>nur für außen liegende Silozellen betreffend Außenkühlung/Mantelberieselung</i>	erforderlich, wenn eine derartige Anlage ausgeführt wurde
--	--	--	--	--	--